

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Feiern in den Ferien



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Es ist offenkundig und wird hinlänglich darauf verwiesen, dass die Europäische Union in der einen oder anderen Angelegenheit für die einen oder anderen Interessengruppen einen gewissen (administrativen) Mehraufwand bedeutet (auch wenn an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen sein soll, dass in der Verordnung (EG) Nr. 2257/94 zwar die Mindestlänge und -dicke von Bananen, nicht jedoch deren Krümmungsgrad geregelt ist). Was jedoch andererseits oft zu wenig gewürdigt wird, sind die großen Verdienste um Vereinheitlichung und Rechtsstandard innerhalb der EU.

Beispielsweise gibt es (Mindest-)Standards für die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern. Und so gelten die nachfolgend aufgezählten Gewährleistungsbeihilfe (unabhängig davon wie sie im Einzelfall benannt sind bzw auch wenn sie sich im Detail unterscheiden mögen) im Wesentlichen in allen Mitgliedstaaten. Wenn Sie aus dem Urlaub Wein mitnehmen oder sonst online bestellen, macht es daher (aus rechtlicher, nicht aus önologischer Sicht) kaum einen Unterschied ob es sich um Wein aus Deutschland, Spanien, Italien, Bulgarien, Griechenland oder Malta etc handelt:

Grundlegende Voraussetzung für jede Gewährleistung ist zunächst einmal,

dass die Sache im Zeitpunkt ihrer Leistung (Übernahme) mangelhaft war, also zB dass die Flasche Wein beschädigt ist, korkt, einen anderen Weinmangel aufweist oder zB nicht die vereinbarte Art, Güte oder Menge geliefert wurde (beispielsweise erkennt man erst zuhause, dass im Weinkarton falsche Flaschen waren).

In erster Linie kann der Übernehmer (Käufer) hier Verbesserung, Austausch oder Nachtrag des Fehlenden fordern. Nur wenn das nicht möglich ist oder für den Lieferanten unverhältnismäßig aufwendig oder für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden (wird alles kaum der Fall sein), dann kommt es zur Preisminderung (teilweisen Rückerstattung des Kaufpreises) oder überhaupt zur Wandlung (Rückabwicklung des gesamten Vertrages).

Im Detail sind die Regelungen dann für den Kunden ausgesprochen günstig, auch wenn dies in der Praxis manchmal nicht bekannt ist und von Händlern (Verkäufern) zuweilen nicht bzw falsch darüber informiert wird. So gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren (gelegentlich wird auf eine kürzere Garantiefrist verwiesen, die gilt jedoch nur zusätzlich zur gesetzlichen). Weiters kann man sich jedenfalls direkt an den Vertragspartner (Verkäufer, Händler) wenden und muss sich nicht etwa auf den Produzenten verweisen lassen. Und praktisch besonders bedeutsam und früher in Österreich nicht klar geregelt, ist, dass sämtliche Kosten des Rück- und Zweitversands der Verkäufer trägt; dem Verbraucher dürfen aus der Gewährleistung keinerlei (!) Kosten entstehen. All das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen: Der Wein schmeckt am besten genau dort, wo er herkommt, idealerweise wenn man mit dem Winzer im Weingarten sitzt und in die Landschaft blickt! Bei dieser Gelegenheit: Danke, Alois!